

Gemeindepolizeireglement

Die Gemeinde **Dotzigen** erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
das Organisationsreglement vom 28. Juni 2004

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
- Zuständigkeit** **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
- ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
- Demonstrationen, Versammlungen** **Art. 3** ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
- ² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
- ³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
- ⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
- Fundbüro** **Art. 4** ¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.
- ² Kann die rechtmässige Eigentümerin bzw. der rechtmässige Eigentümer nicht festgestellt werden, so können die Fundgegenstände nach Ablauf von einem Jahr von der Gemeinde verwertet werden. Eine frühere Verwertung ist möglich, wenn die Fundsache einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder schnellem Verderben ausgesetzt ist. Der Steigerungserlös tritt an die Stelle der Sache.
- ³ Der Eigentumserwerb an der Fundsache richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 722 ZGB.
- Lärm** **Art. 5** ¹ Von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.
- ² Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist von Montag bis Freitag, ab 20.00 Uhr (am Samstag ab 18.00 Uhr) bis 07.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr verboten. An Sonntagen und an den öffentlichen

Feiertagen generell ist der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten verboten.

³ Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

⁴ Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin für die Einhaltung der vom Regierungsstatthalter gemachten Auflagen verantwortlich.

⁵ Die Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten.

Schiessen

Art. 6 ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeder Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Verbrennen von Abfällen

Art. 7 ¹ Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden, wenn dadurch nur wenig Rauch entsteht.

² Das Verbrennen aller übrigen Abfälle ist verboten.

Feuerwerk

Art. 8 ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf heulendes oder knallendes Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.

Hundehaltung

Art. 9 Es gelten die Bestimmungen des Reglementes über die Hundetaxe und Hundehaltung der Einwohnergemeinde Dotzigen vom 28. Mai 2001.

Reiten

Art. 10 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Tierschutz

Art. 11 Die Gemeindepolizeibehörde kann für die Beurteilung von Missständen in der Tierhaltung externe Fachstellen beiziehen.

Reklamen

Art. 12 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen ist verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

Art. 13 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Art. 14 ¹ Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Plätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten.

² Ein Fahrzeug, welches Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an Strassen und Plätzen behindert, kann auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

Niederlassung und Aufenthalt

Art. 15 Die Meldepflicht für Schweizerbürgerinnen und -bürger, Ausländerinnen und Ausländer sowie Logisgeberinnen und -geber richten sich nach den gesetzl. Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Strafbestimmungen

Art. 16 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse von Franken 100 bis 5000 Franken bestraft:

- a Art. 3 Abs. 4
- b Art. 5 Abs. 1m 2 und 3
- c Art. 6 Abs. 1
- d Art. 7 Abs. 2
- e Art. 8 Abs. 1
- f Art. 12 Abs. 1 und 2
- g Art. 13 Abs. 1
- h Art. 14 Abs. 1

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Aufhebung von Erlassen

Art. 17 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
Ortspolizeireglement der Gemeinde Dotzigen vom 17. Dezember 1974

Inkrafttreten

Art. 18 Dieses Reglement tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2006

Der Präsident
Sig. HR. Witkowski

Der Gemeindegeschreiber
Sig. D. Mosimann

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag während 30 Tagen, d.h. vom 02.11.2006 bis 07.12.2006 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 02.11.2006 öffentlich bekannt gegeben. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Dotzigen, 12.01.2007

Der Gemeindegeschreiber
Sig. D. Mosimann